

92.057-4

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über den Umweltschutz.
Änderung**

**EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)**

**Loi fédérale sur la protection
de l'environnement. Modification**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 1527 hiavor – Voir page 1527 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 29. September 1992
Décision du Conseil des Etats du 29 septembre 1992

Strahm Rudolf, Berichterstatter: Zum Stichwort «Bundesgesetz über den Umweltschutz»: Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (Urek) des Nationalrates hat am 1. Oktober 1992 getagt. Es gab fünf Differenzen gegenüber dem Ständerat: In zwei Punkten hat die Kommission mehrheitlich beschlossen, auf die ständerätliche Variante einzuschwenken, und in drei Punkten hat die Kommission des Nationalrates – ebenfalls mit eindeutigen Mehr – beschlossen, festzuhalten und eine Differenz zum Ständerat zu belassen. Ich zähle die strittigen Punkte auf; es ist wohl nicht mehr nötig, nochmals zu sagen, dass die Regelung der gentechnisch veränderten Organismen in der Schweiz gesetzgeberisches Neuland ist. Es wird sowohl im Umweltschutzgesetz wie im Epidemiengesetz geregelt.

Ich habe fünf Punkte:

1. Die Streitfrage, ob die natürlichen pathogenen Organismen hier auch geregelt werden sollen oder nicht: Bekanntlich hat der Nationalrat mit Stichterscheid des Präsidenten im Sinne des Bundesrates für die Unterstellung der pathogenen Organismen unter die Bewilligungspflicht gestimmt. Die Kommission stimmt dem Ständerat zu und verzichtet damit auf die Regelung der natürlichen pathogenen Organismen; das heisst, die Regelung beschränkt sich in Zukunft auf die gentechnisch veränderten Organismen, wie das zwingend vom EG-Recht vorgeschrieben worden ist. Die Kommission hat schon vorher eine Motion beschlossen, die verlangt, dass die natürlichen pathogenen Organismen baldmöglichst geregelt werden sollen; diese ist zurückgestellt worden. Der Ständerat hat eine gleichlautende Motion schon überwiesen. Darin heisst es: «Der Bundesrat wird beauftragt, unverzüglich Bestimmungen vorzuschlagen» Wir denken, dass ein solcher Vorschlag schon im nächsten Jahr kommt.

Ich muss nochmals festhalten: Es wurde in der Kommission von keiner Seite bestritten, dass die natürlichen pathogenen Organismen auch geregelt werden sollen. Es war nur bestritten, dass das im Umgang mit der Eurolex der Fall sein soll. Die Kommissionsmotion gibt dem Bundesrat einen diesbezüglichen Auftrag.

Damit wird in mehreren Artikeln – der Ratspräsident wird sie noch aufzählen – beantragt, dem Ständerat zuzustimmen und am Schluss die Kommissionsmotion zu unterstützen.

2. Die Fachkommission, die die Bewilligungsgesuche prüft und den Bundesrat allgemein in gentechnologischen Fragen berät: Bekanntlich hat der Ständerat das Recht der Fachkommission, Antrag zu Bewilligungsgesuchen zu stellen, herausgestrichen (Art. 29g Abs. 2). Mit 22 zu 0 Stimmen beantragt die Kommission des Nationalrates Festhalten an ihrer ursprünglichen Fassung, das heisst Aufrechterhaltung auch des Antragsrechts.

Ich bitte Sie im Namen der Kommission, Festhalten zu beschliessen.

In der Kommission ist nochmals eine Diskussion darüber geführt worden, welche Funktion diese Kommission habe. Dazu folgendes:

Die Begründung, weshalb eine Kommission und nicht ein einzelner Beamter die Gesuche prüfen muss, ist unverändert geblieben. Die Urek war der Meinung, dass eine Fachkommission die sehr unterschiedlichen Einflüsse und Interessenlagen besser berücksichtigen könne. Wenn wir uns vorstellen, dass doch sehr gewichtige Entscheide zu fällen sind, die wirtschaftliche, wissenschaftliche, ökologische und ethische Aspekte beinhalten, ist eine Entscheidungsvorbereitung durch eine solche Kommission sicher besser als durch eine einzelne Prüfstelle in der Bundesverwaltung. Wir stellen uns vor, dass es sich um eine Fachkommission und nicht um eine politisch zusammengesetzte Kommission handelt und dass in dieser Fachkommission mindestens die folgenden vier Bereiche vertreten sein müssen: die Wirtschaft, die Wissenschaften, der Umweltschutz und die Ethik, zum Beispiel auch die Tierethik.

Wir stellen uns auch vor, dass diese Kommission nicht zu kompliziert arbeiten soll. Sie soll zum Beispiel das Recht haben, auch Anträge zu generellen oder Gruppenbewilligungen zu stellen. Wo zum Beispiel keine ethischen oder Sicherheitsprobleme festgestellt werden, sind solche generellen Bewilligungsanträge durchaus am Platz. Wir sind der Meinung, dass nicht jedes Bewilligungsgesuch genau das gleiche Prüfverfahren durchmachen muss. Es sollte eine Lösung entstehen, die beweglicher ist als in Deutschland, wo jedes Bewilligungsgesuch in einem sehr aufwendigen Verfahren durchgespielt werden muss, ungeachtet dessen, ob es um eine weittragende Bewilligung geht oder nicht.

Ich muss namens der Urek auf ein Argument hinweisen, das im Ständerat dazu geführt hat, diese Fachkommission in ihrem Antragsrecht einzuschränken. Im Ständerat ist nicht inhaltlich argumentiert worden, sondern es wurde das bekannte Argument des Minimum minimorum ins Feld geführt; das heisst, dass in der Eurolex nur das absolute Minimum realisiert werden soll, das auch vom EWR-Abkommen vorgeschrieben wird.

Das EG-Recht ist in diesem Punkt wahrscheinlich falsch verstanden worden, weil das EG-Recht in keiner Richtlinie vorschreibt, wie die Umsetzung in einem Mitgliedland erfolgen soll. Es ist in der Kommission gesagt worden, das Prinzip des Minimum minimorum sei falsch angewendet und zu Tode geritten worden.

Die EG schreibt nie vor, welche Organe in einem Mitgliedland wie und was mit welcher Prozedur entscheiden. Deswegen liegt es durchaus im Recht und in der Pflicht der Nationalstaaten, eine eigenständige Lösung zu finden. Auch in anderen EG-Ländern gibt es solche Prüfkommisionen.

Ich bitte Sie also, das Antragsrecht beizubehalten; ich sage es nochmals, es wurde in der Urek mit 22 zu 0 Stimmen angenommen.

Ich muss hier noch einen Querbezug zum Epidemiengesetz machen, das ja dann auch noch beraten wird: Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat die gleiche Lösung im Epidemiengesetz beantragt. Wenn Sie jetzt der Urek zustimmen, wird es keine Differenz geben, es ist die wörtlich gleiche Lösung in beiden Gesetzen – sowohl im Umweltschutzgesetz wie im Epidemiengesetz. Das würde erlauben, dass die gleiche Prüfkommision in beiden Bereichen aktiv werden kann.

Die nächsten Punkte kann ich kürzer behandeln.

3. Die Versicherungspflicht, Artikel 29c Absatz 2bis: Da war die Kommission mit 15 zu 4 Stimmen der Meinung, man sollte die finanzielle Sicherstellung von Risiken beibehalten. Weil ein Streichungsantrag (Antrag Baumberger) vorliegt, kommen wir materiell noch einmal darauf zurück.

4. Die Frage der Regelung bei Transporten, Artikel 29b Absatz 2: Der Ständerat hat eine Lösung gefunden, die eine Bewilligungs- oder Meldepflicht bei Transporten von genetisch veränderten Organismen ausschliesst. Die Kommission des Nationalrates beantragt Ihnen mit 19 zu 0 Stimmen bei zwei Enthaltungen, die Bewilligungspflicht auch bei Transporten wiederaufzunehmen, dies im Gegensatz zum Ständerat.

5. Die umstrittene Frage der Befristung des Gesetzes: Ich erinnere daran, dass der Nationalrat beschlossen hat, das 3. Kapitel, also die ganze Regelung der gentechnisch veränderten Organismen, auf zwei Jahre zu befristen. Der Ständerat ist da-

von abgewichen, hat die Befristung gestrichen, und die Kommission des Nationalrates beantragt Ihnen ebenfalls einstimmig, dem Ständerat zu folgen und die Befristung ebenfalls fallenzulassen.

Wenn Sie der nationalrätlichen Kommission folgen, sind wir in zwei wichtigen Punkten auf den Ständerat eingeschwenkt und haben in drei Punkten noch eine Differenz aufrechterhalten.

M. Rebeaud, rapporteur: Le rapporteur de langue allemande ayant tout dit dans le détail, je me bornerai à mettre en perspective quelques-uns des articles qui seront en discussion tout à l'heure.

Il y avait essentiellement trois divergences avec le Conseil des Etats. La première portait sur l'inclusion dans la loi des organismes pathogènes. Nous avons décidé, avec la voix prépondérante de notre président, de les maintenir dans la loi selon le projet du Conseil fédéral. Le Conseil des Etats a maintenu leur exclusion, pour s'en tenir à la doctrine du minimum minimum.

La deuxième divergence importante touchait le mandat de la commission d'experts pour la sécurité biologique. Nous voulions que cette commission d'experts soit autre chose qu'une commission ordinaire comme il en existe déjà beaucoup – le Conseil fédéral peut en créer autant qu'il veut. Nous voulions que cette commission puisse présenter au Conseil fédéral des propositions en ce qui concerne l'autorisation d'organismes génétiquement manipulés. Le Conseil des Etats n'a pas voulu donner ce mandat à cette commission et, sur ce point, la divergence est importante. C'est d'ailleurs celui sur lequel la commission insistera le plus. Nous tenons absolument, et à l'unanimité, à ce que le mandat de cette commission soit maintenu expressis verbis dans le texte de la loi, car à défaut d'un tel mandat on pourrait aussi supprimer complètement cet article, le Conseil fédéral, je le rappelle, pouvant instituer des commissions quand il veut et comme il veut. Cette proposition n'est pas expressément exigée par la législation européenne. En revanche, votre commission estime qu'elle est exigée par la situation politique suisse et par le fait que nous nous trouvons dans un domaine nouveau pour notre législation. Cette commission est le moyen grâce auquel les différents groupes concernés et, disons-le, passionnés par cette question pourront, à l'avenir, se rencontrer pour examiner les problèmes concrets qu'elle pose.

Enfin, la troisième divergence importante concernait la durée de validité de cette loi. Nous avions décidé qu'au bout de deux ans, la loi devait devenir caduque, dans l'hypothèse ou dans l'espoir que dans l'intervalle la nouvelle loi sur la protection de l'environnement, en procédure ordinaire, ait été mise sous toit par nos conseils. Le Conseil des Etats n'a pas voulu retenir cette limitation.

Votre commission vous propose de tenir bon en ce qui concerne le mandat de la commission pour la sécurité biologique et de laisser tomber – car tel est le jeu du règlement des divergences – la divergence relative aux organismes pathogènes sur laquelle nous reviendrons ultérieurement, ainsi que la limitation de la validité.

Voilà pour l'essentiel. Nous aurons encore à traiter de deux divergences, importantes certes, mais moins cruciales. Nous y reviendrons dans la discussion de détail. J'insisterai encore sur un point essentiel: les décisions que nous prendrons pour la commission d'experts et pour les organismes pathogènes devraient s'appliquer également, si nous voulons être cohérents, à la loi sur les épidémies, tant il est vrai que ces deux lois introduisent dans la législation suisse exactement les mêmes directives de la Communauté.

Art. 4 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 4 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 6bis (neu)

Antrag der Redaktionskommission

Als Umgang gilt jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Stoffen, Organismen oder Abfällen, insbesondere das Herstellen, Einführen, Inverkehrbringen, Verwenden, Lagern, Transportieren, Verwerten, Unschädlichmachen oder Beseitigen.

Art. 7

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 6bis (nouveau)

Proposition de la Commission de rédaction

Par utilisation, on entend toute opération impliquant des substances, des organismes ou des déchets, notamment leur production, leur importation, leur mise dans le commerce, leur mise en oeuvre, leur entreposage, leur transport, leur recyclage, leur neutralisation et leur élimination.

Angenommen – Adopté

Art. 29a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 29b

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Der Bundesrat Bewilligungspflicht ein.
(Rest des Absatzes streichen)

Art. 29b

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Le Conseil fédéral micro-organismes.
(Biffer le reste de l'alinéa)

Angenommen – Adopté

Art. 29c

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2bis (neu)

Der Bundesrat kann die finanzielle Sicherstellung der Behebung allfälliger schädlicher oder lästiger Einwirkungen regeln.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Gonseth

Abs. 2

.... Bewilligung. Insbesondere regelt er die Information und Anhörung von Fachleuten und der Öffentlichkeit.

Antrag Baumberger

Abs. 2bis (neu)

Streichen

Art. 29c*Proposition de la commission**Al. 1, 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2bis (nouveau)

Le Conseil fédéral peut régler la couverture des frais résultant des opérations menées en vue de remédier à d'éventuelles atteintes nuisibles ou incommodantes.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Gonseth**Al. 2*

.... délivrance. Il règle notamment les modalités de l'information et de la consultation d'experts et du public.

*Proposition Baumberger**Al. 2bis (nouveau)*

Biffer

Frau Gonseth: Die Anhörung der Öffentlichkeit bei Freisetzungsversuchen war in der ersten Fassung des Ständerates und auch des Nationalrates vorgesehen und unbestritten. Ich möchte diese Anhörung der Öffentlichkeit wiederaufnehmen. Auf dem verteilten Antrag ist leider ein Wort herausgefallen. Mein Antrag heisst: «Insbesondere regelt er die Information und Anhörung von Fachleuten und der Öffentlichkeit.» Im Ständerat ist – wie ich es aus dem Protokoll ersehen konnte – eher aufgrund der redaktionellen Kürzung des Absatzes 2 die «Anhörung» herausgefallen, nicht etwa weil die Anhörung bestritten wäre. Auch in der nationalrätlichen Urek ist das Anhörungsrecht der Öffentlichkeit unter den Tisch gefallen, weil die Urek die Differenzen unter Zeitdruck bereinigen musste und sich vor allem auf die Beibehaltung des Absatzes 2 Buchstabe c konzentriert hat.

Indessen geht es bei diesem Anhörungsrecht der Öffentlichkeit um einen wesentlichen demokratischen Gehalt dieses Gesetzes. Da die Öffentlichkeit bei Freisetzung das Risiko tragen muss, soll sie zumindest auch angehört werden. Artikel 7 der EG-Richtlinie Nr. 90/220 sieht dieses Anhörungsrecht ausdrücklich vor. Dieser Artikel lautet: «Wenn es ein Mitgliedstaat für angebracht hält, kann er die Anhörung bestimmter Gruppen und der Öffentlichkeit zu jedem Aspekt der vorgeschlagenen, absichtlichen Freisetzung vorschreiben.» Andere Länder, welche bereits Gesetze erlassen haben, haben diese Anhörung auch in ihren Gesetzen verankert oder sehen es zumindest vor, so Deutschland, die Niederlande, Schweden, Irland und Dänemark.

Am vergangenen Freitag fand in Basel im Rahmen des Jahreskongresses der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften ein Fachsymposium unter dem Titel «Zur Bewertung der ökologischen Folgen durch die Freisetzung von genetisch veränderten Organismen» statt. An diesem Fachsymposium forderten auch namhafte Naturwissenschaftler die Mitsprache und das Anhörungsrecht der Öffentlichkeit. So führte zum Beispiel Klaus Ammann von der Universität Bern aus: «Da Anwendungsformen der Gentechnik alle betreffen, muss sich die Gesellschaft als solche in die Entscheidungsfindung einmischen und Mitentscheidungsrechte erhalten.»

Noch deutlicher hat es Christoph Rehmann-Sutter auf den Punkt gebracht; er ist Mitarbeiter am Biozentrum Basel – das ist wahrlich die Hochburg der Biotechnologie in Basel –, und er ist auch Lehrbeauftragter an der Universität Basel. Er sagt, Freisetzung sei Manipulation öffentlicher Räume, deshalb müsse auch das Entscheidungsverfahren über Freisetzung ein demokratisches sein. Ich zitiere: «Alles andere ist Gewalt, das sogenannte 'Recht' des Stärkeren.»

Es ist der Kern der Menschenrechtsidee, dass Betroffene ein Recht zur Mitsprache haben müssen, auch das Recht zur Ablehnung – dies etwa in Analogie zur medizinischen Forschung. Wenn wir bei Patienten ein neues Medikament zum ersten Mal anwenden, ist nämlich auch die Information der betroffenen Patienten und deren freie Zustimmung verlangt, weil Versuche ohne diese Zustimmung als Missachtung der Menschenwürde gewertet werden.

Ich zitiere weiter Christoph Rehmann-Sutter: «Uebertragen auf die Technologie-Ethik heisst dies folgendes: Sich um die Zustimmung der Betroffenen nicht zu kümmern, ist technokratischer Paternalismus. Die Technokraten geben dann vor, besser zu wissen, was für die Betroffenen gut ist, als diese selbst.» Analog dürften wir Politikerinnen und Politiker auch nicht meinen, wir oder die Verwaltung wüssten besser, was für die Bevölkerung gut sei, als diese selbst. Was ausserdem wichtig ist: Bei der Risikobewertung geht es auch um Wertfragen, und für sie ist der Wissenschaftler nicht allein zuständig. Den Auftrag der Bundesverfassung, diese Frage zu lösen, haben wir nämlich noch nicht erfüllt.

Ich bitte Sie deshalb, wenigstens das Anhörungsrecht der Bevölkerung im Gesetz festzulegen. Es ist ein kleines demokratisches Recht, das wir hier verankern. Ich möchte Sie bitten, meinem Antrag zuzustimmen; das Anhörungsrecht war übrigens in der ersten Fassung im Nationalrat und im Ständerat völlig unbestritten.

Baumberger: Ich beantrage Ihnen, Artikel 29c Absatz 2bis, die Rechtsgrundlage für die generelle finanzielle Sicherstellung der Behebung allfälliger Einwirkungen von Freisetzungsmassnahmen, zu streichen und damit die Differenz zum Beschluss des Ständerates zu vermeiden. Ich verkenne dabei nicht, dass der neue Absatz 2bis, ähnlich wie der seinerzeit von uns beschlossene Einbezug der pathogenen Organismen, durchaus zweckmässig wäre. Richtig ist wohl auch, dass es zur generellen Anordnung derartiger Sicherstellungsmassnahmen einer gesetzlichen Grundlage bedürfte und nicht nur einer gesetzvertretenden Verordnung des Bundesrates. Mit dem Absatz 2bis schaffen wir eine Differenz zum Ständerat, und ich halte dies aus folgenden Gründen für nicht gerechtfertigt:

1. Bei der Differenz, welche Ihnen die beiden Kommissionsprecher einlässlich dargelegt haben – nämlich jene zu Artikel 29g, Antragsrecht der Fachkommission –, handelt es sich um eine reine Verfahrensfrage, welche bekanntlich nicht dem Prinzip der EWR-Minimumrechtsetzung entspricht, weil der EWR eben über Verfahrensfragen nichts aussagt. Dagegen handelt es sich im vorliegenden Fall, bei der Schaffung dieser gesetzlichen Grundlage für die finanzielle Sicherstellung, um eine inhaltliche Weiterführung, die darüber hinausgeht und deshalb meines Erachtens analog der Regelung für die pathogenen Organismen nicht in diesem Verfahren geregelt werden sollte.

2. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass selbstverständlich auch die Frage der finanziellen Sicherstellung, also der Versicherungspflicht oder ähnlicher Anforderungen bei der Freisetzung von Organismen, Inhalt der Urek-Motion ist, welche wir – ich nehme an: unbestritten – überweisen werden.

Der Bundesrat wird mit dieser Motion bekanntlich verpflichtet, unverzüglich Regelungen, und zwar Regelungen über alle hier zur Diskussion stehenden Bereiche, vorzuschlagen.

3. Es kommt hinzu, dass es bereits jetzt, bevor wir diese gesetzliche Grundlage schaffen, möglich ist, bei Entscheiden über die Freisetzung im Einzelfalle unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit – d. h. beispielsweise anstelle eines weiterreichenden Verbotes – finanzielle Sicherstellung, Versicherungen und dergleichen zu verlangen. Dafür schaffen wir die Fachkommission, welche solche Fragen prüfen wird.

Es gibt somit, nachdem wir solche Sicherstellungen im Einzelfalle auflagenweise verfügen können, keinen Grund, uns in Widerspruch zum Ständerat zu setzen.

Ich bitte Sie daher, meinem Streichungsantrag zu entsprechen und Artikel 29c in Übereinstimmung mit dem Ständerat zu beschliessen.

Damit ich nachher nicht nochmals namens der CVP-Fraktion zu sprechen habe, möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass die CVP-Fraktion im übrigen den Anträgen der Kommission zustimmt.

Ich erlaube mir noch zwei Bemerkungen zu Artikel 29g, dem Antragsrecht der Fachkommission für biologische Sicherheit. Wir legen Wert darauf, noch einmal in aller Deutlichkeit festzuhalten – dies auch im Hinblick auf den Standpunkt des Ständerates –, dass diese Fachkommission nicht nur keine Ent-

scheidkompetenz hat, sondern dass sie keineswegs zu allen Gesuchen Antrag zu stellen hat, sondern nur zu wichtigen Gesuchen.

Auch das muss gesagt sein: Die Angst des Ständerates vor weiteren Kommissionen ist nicht gerechtfertigt. Sie wissen, dass bereits heute die SKBS, die Schweizerische Kommission für biologische Sicherheit, besteht; es handelt sich um eine private Institution, welche bereits heute Empfehlungen abgibt. Sie hat beispielsweise zum Freisetzungsversuch in Changins Empfehlungen abgegeben.

Wenn wir nun für diese Kommissionen eine Rechtsgrundlage schaffen, so scheint mir das ausserordentlich wichtig und bedeutsam: Da es sich um eine Fachkommission und nicht um eine Jekami-Kommission handelt, soll sie auch das Antragsrecht haben.

Ich bitte Sie, meinem Streichungsantrag zu Artikel 29c Absatz 2bis und im übrigen den Anträgen der Kommission zu entsprechen.

Präsident: Die SP-Fraktion beantragt, den Anträgen der Kommission zuzustimmen, beantragt aber Ablehnung des Antrages Baumberger und stimmt dem Antrag Gonseth zu. Die Fraktionen der FDP sowie der liberalen Partei stimmen ebenfalls der Kommission zu, lehnen aber den Antrag Gonseth ab. Die LdU/EVP-Fraktion stimmt der Kommission und dem Antrag Gonseth zu, lehnt aber den Antrag Baumberger ab.

M. Rebeaud, rapporteur: Ce que nous a dit tout à l'heure Mme Gonseth est correct. Je ne peux pas prendre position en fonction de débats qui auraient eu lieu à la commission sur sa proposition parce que nous n'en avons tout simplement pas discuté. Dans l'heure qui nous était impartie, nous nous sommes bornés à parler de tout autre chose que de la question de la consultation et de l'information du public. Il est vrai que, dans un premier temps, le Conseil des Etats avait admis que la consultation du public soit expressément mentionnée dans la loi, que le Conseil fédéral s'était déclaré d'accord, que nous-mêmes nous étions déclarés d'accord avec cette formule et que le Conseil des Etats, dans la dernière navette, a oublié, pour des raisons qui m'échappent, de rementionner la consultation du public. Il n'y a, à mon avis, pas de débat de fond sur ce point. Il y a eu des modifications rédactionnelles qui font que maintenant, un peu par hasard – pour dire les choses de cette manière – nous avons perdu en cours de route la consultation du public. C'est la raison pour laquelle la commission ne pourrait pas formuler – en tout cas pas en fonction des débats qui ont lieu en son sein – d'objection majeure à la proposition de Mme Gonseth, si ce n'est que cela recréerait une divergence avec le Conseil des Etats.

En ce qui concerne la proposition de M. Baumberger, elle s'attaque à l'article 29c alinéa 2bis, tel qu'il a été accepté en commission, en désaccord avec le Conseil des Etats, par 15 voix contre 4, avec 2 abstentions. Cette proposition a été présentée par M. Stucki qui voulait donner au Conseil fédéral, par une formule postestative, la compétence de régler la question de la responsabilité en ce qui concerne la couverture des frais pour des réparations de dégâts à l'environnement. C'est une solution de compromis entre le Conseil national qui voulait une formule impérative et le Conseil des Etats qui ne voulait rien. A vous de juger si ce compromis vous semble convenable. La commission, en ce qui la concerne, pense que c'est un bon compromis et que le Conseil des Etats devrait s'y rallier, d'autant plus que du côté du Conseil fédéral et de l'administration il est nécessaire d'élaborer une disposition qui permette à l'autorité de régler cette matière. C'est une lacune dans notre droit. Nous devons concéder que nous n'avons pas l'obligation de la combler du point de vue du droit européen, mais il est aussi impératif de régler cela au plan suisse.

Strahm Rudolf, Berichterstatler: Zum Antrag Gonseth hat die Kommission nichts beschlossen. Der Vorschlag von Frau Gonseth möchte, dass die Öffentlichkeit informiert und angehört wird. Der Ständerat möchte, dass die Öffentlichkeit nur informiert wird, das ist die Differenz: die Anhörung der Öffentlichkeit.

In der ersten Lesung haben der Ständerat und der Nationalrat die Anhörung ebenfalls beschlossen. Dann ist im zweiten Durchgang im Ständerat die Anhörung herausgefallen, und in der Kommission des Nationalrates gab es darüber keinen Entscheid. Es ist, wenn es jetzt herausgefallen ist, nicht wesentlich oder willentlich gemacht worden, sondern weil die Diskussion um etwas anderes ging, nämlich um die Versicherungspflicht, also um den Antrag Baumberger, der noch zu diskutieren sein wird. Infolge dieser Umformulierung ist das herausgefallen. Persönlich könnte ich empfehlen, dass man – wie dies ursprünglich in der Fassung von Nationalrat und Ständerat der Fall war – diese Anhörung im Sinne des Antrages Gonseth wieder aufnimmt.

Zum Antrag von Herrn Baumberger: Die Kommission hat mit 15 zu 4 Stimmen beschlossen, an der bundesrätlichen Lösung festzuhalten, d. h. eine Versicherungspflicht zu regeln, wobei die Aenderung des Vorschlages der nationalrätlichen Kommission gegenüber dem Entwurf des Bundesrates darin besteht, dass jetzt eine Kann-Formulierung im Text enthalten ist: Der Bundesrat kann diese Versicherungspflicht regeln.

Ich muss vielleicht hier noch sagen, worum es materiell geht. Es geht um den Bereich der Freisetzung von genetisch veränderten Organismen, d. h. von gentechnisch neu konstruierten Pflanzen- oder Tierarten, und zwar natürlich vor allem im landwirtschaftlichen Bereich. Nun könnte es geschehen, dass benachbarte landwirtschaftliche Kulturen durch diese Freisetzung gefährdet sind. Bei diesen Freisetzungsversuchen kann z. B. eine Kombination mit vorhandenen Pflanzenarten entstehen, und es könnte eine Schädigung anderer Kulturen eintreten. Es handelt sich hier um die Versuche, nicht um routine-mässige Freisetzung.

Wegen dieser Risiken war die Kommission der Meinung, eine finanzielle Sicherstellung sei gerechtfertigt. Es entspricht dem Verursacherprinzip – das ist ein marktwirtschaftliches Prinzip –: Wer Risiken entstehen lässt, soll für diese Risiken geradestehen und diese Risiken versichern.

Das ist der Hintergrund, weshalb die Kommission mit 15 zu 4 Stimmen diese Versicherungspflicht aufrechterhalten will.

Aufgrund dieses Entscheides der Kommission beantrage ich Ihnen, den Antrag Baumberger abzulehnen und im Sinne des ursprünglichen Bundesratsvorschlages auf die Kommissionslösung mit der Kann-Formel einzuschwenken.

M. Cotti, conseiller fédéral: Pendant deux semaines, le Parlement, avec la contribution du Conseil fédéral, a essayé sur la base de raisonnements logiques d'éliminer les divergences entre les deux conseils. Ainsi, par exemple, nous avons plaidé pour inclure aussi les organismes pathogènes dans la réglementation, parce que cela nous semblait indispensable du point de vue de l'utilité à courte échéance, et nous avons imploré le Parlement de ne pas limiter le délai d'application de la nouvelle réglementation à deux ans. J'apprends avec plaisir que vous nous avez suivi en ce qui concerne le deuxième aspect et qu'il n'y aura plus de limitation temporelle, ce qui n'avait aucun sens ni aucune logique, mais que vous avez voulu maintenir l'exclusion des organismes pathogènes. Je souligne que, dans cette troisième semaine de session, la petite bataille de l'élimination ponctuelle des divergences doit céder le pas à une unité de doctrine entre les deux conseils parce qu'Eurolex doit être approuvé d'ici à la fin de cette semaine. C'est la raison pour laquelle le Conseil fédéral vous demande d'éliminer partout les divergences avec le Conseil des Etats. C'est l'élément essentiel à ce stade de la discussion sur la question des organismes pathogènes qui, comme vous le savez, sera reprise. Le fait qu'ils ne soient pas inclus dans la réglementation actuelle nous impose de présenter rapidement un projet de réglementation lors de la révision de la loi sur l'environnement.

Si le Conseil national devait malgré tout maintenir certaines divergences, si par exemple vous deviez opter encore pour le droit de proposition de la commission, l'«Antragsrecht» – que vous désirez, tout comme le Conseil fédéral – alors je dois répéter l'interprétation que j'ai donnée de cette clause au Conseil des Etats: nous considérons que cet «Antragsrecht» n'est pas absolu et que ce sera au Conseil fédéral, dans les

cas les plus importants, de faire appel à la commission afin qu'elle manifeste son droit de proposition, les cas simples restant du ressort de l'administration, ceci pour éviter des débats administratifs absolument disproportionnés.

Cela dit, je plaide malgré tout pour que le Conseil national élimine toutes les divergences possibles avec le Conseil des Etats. C'est la question qui reste actuellement la plus urgente.

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

81 Stimmen

Für den Antrag Gonseth

55 Stimmen

Abs. 2bis – Al. 2bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Baumberger

68 Stimmen

Für den Antrag der Kommission

63 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Angenommen – Adopté

Art. 29d–29f

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 29g Abs. 2

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 29g al. 2

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 41 Abs. 1; 44 Abs. 3; 46 Abs. 2, 3; 60 Abs. 1; 65 Abs. 2; Ziff. III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 41 al. 1; 44 al. 3; 46 al. 2, 3; 60 al. 1; 65 al. 2; ch. III

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ad 92.057-4

**Motion des Ständerates
(Kommission)**

Bestimmungen betreffend gentechnisch veränderte und pathogene Organismen

**Motion du Conseil des Etats
(commission)**

Organismes génétiquement modifiés et organismes pathogènes. Réglementation

Umgang mit gentechnisch veränderten und pathogenen Organismen umfassend, auch unter Einbezug des Transports, regeln.

Texte de la motion du 29 septembre 1992

Le Conseil fédéral est chargé de proposer sans délai une réglementation exhaustive de la mise en œuvre des organismes génétiquement modifiés et des organismes pathogènes (y compris de leur transport), visant à protéger l'homme et l'environnement.

Präsident: Eine gleichlautende Motion wurde am 1. September 1992 (AB 1992 N 1536) behandelt, aber es wurde noch nicht darüber abgestimmt. Die Kommission beantragt Ihnen Ueberweisung der Motion.

Ueberwiesen – Transmis

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

92.057-1

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)**

Epidemiengesetz. Aenderung

**EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)**

Loi sur les épidémies. Modification

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 1706 hiervoor – Voir page 1706 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 29. September 1992

Décision du Conseil des Etats du 29 septembre 1992

Art. 29c Abs. 2

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 29c al. 2

Proposition de la commission

Maintenir

Seiler Rolf, Berichterstatter: Ich kann mich sehr kurz fassen. Wir haben beim Epidemiengesetz nur noch eine einzige Differenz in bezug auf das Antragsrecht der Fachkommission für biologische Sicherheit. Ihre Kommission beantragt Ihnen mit 16 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen, an diesem Antragsrecht festzuhalten.

Ich bitte Sie, der Kommission zuzustimmen.

M. Philipona, rapporteur: Il ne reste plus qu'une divergence qui concerne la commission d'experts. Comme c'est la même que nous venons de traiter pour l'environnement, nous vous proposons de vous y rallier.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Wortlaut der Motion vom 29. September 1992

Der Bundesrat wird beauftragt, unverzüglich Bestimmungen vorzuschlagen, die zum Schutz von Mensch und Umwelt den

**EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über den Umweltschutz.
Aenderung**

**EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur la protection de
l'environnement. Modification**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.057-4
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1992 - 14:30
Date	
Data	
Seite	1955-1959
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 631

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.